

Unionsrechtlicher Erstattungsanspruch

Erhebt ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen EU-Recht eine Abgabe, so hat der Abgabenschuldner, der diese entrichtet hat, einen unionsrechtlichen Anspruch auf Erstattung, der seine Rechte aus dem unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Verbot der Abgabenerhebung ergänzt. Dieser Anspruch soll die Effektivität des Verbots sicherstellen.

Dieser Anspruch wird nach mitgliedstaatlichem Verfahrensrecht durchgesetzt, wobei auch hier das Äquivalenzprinzip (Verbot der Diskriminierung gegenüber rein nationalrechtlich begründeten Ansprüchen) und das Effektivitätsprinzip (Vereitelungsverbot) gelten. Die Mitgliedstaaten dürfen im Interesse der Rechtssicherheit angemessene Fristen einführen, nach deren Ablauf sie die Erstattung verweigern können. Solche Fristen dürfen aber nicht rückwirkend verkürzt werden.

Der Mitgliedstaat kann sich regelmäßig nicht darauf berufen, dass die Abgabenzahlung auf einem zwar unionsrechtswidrigen, aber bestandskräftig gewordenen Abgabenbescheid beruht, wenn die Bestandskraft eingetreten ist, weil das letztinstanzliche nationale Gericht unter Verstoß gegen Art. 267 Abs. 3 AEUV seine Vorlagepflicht verletzt hat (EuGH, Urt. v. 13.1.2004, Rs. C-453/00).

Der unionsrechtliche Erstattungsanspruch ist „Eigentum“ i.S.v. Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK; seine Aberkennung durch ein nationales Gericht kann daher mit der Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK angegriffen werden (EGMR, Urt. v. 16.4.2002, No. 36677/97; Urt. v. 2.7.2003, No. 49217/99 u. 49218/99).